

Empfehlung zur Leistungserbringung der stationären Erziehungshilfe im Ausland

Auslandsmaßnahmen können im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe im Einzelfall für junge Menschen eine geeignete Hilfemaßnahme darstellen; „...; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist. ...“ (§ 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII). Dabei ist es unabdingbar, den Schutz der jungen Menschen im Ausland sicherzustellen. Dies stellt für alle Beteiligten eine besondere Herausforderung dar.

In Nordrhein-Westfalen haben sich in der Vergangenheit bereits Anbieter von individualpädagogischen Maßnahmen (AIM) in einer Selbstverpflichtungserklärung Qualitätsstandards auferlegt.

Auf dieser Basis haben sich nordrhein-westfälische Jugendämter und die Landesjugendämter von NRW auf Rahmenbedingungen verständigt. Ziel der entstandenen Empfehlung für die Maßnahmeträger und öffentlichen Träger ist es, das Kindeswohl im Ausland zu sichern. Diese Rahmenbedingungen sollen Verletzungen des Kindeswohls vorbeugen und für Transparenz aller im Hilfeplan Beteiligten sorgen.

1. Projektbeschreibung

Die Projektbeschreibung ist allen am Hilfeplan Beteiligten vorzulegen und enthält folgende Angaben:

1.1 Die landesrechtlichen Regelungen im Gastland sind zu beachten (falls erforderlich für in Kooperation tätige Maßnahmeträger im Ausland). Desweiteren ist erforderlich:

- Eine Betriebserlaubnis im Inland nach § 45 SGB VIII für eine Einrichtung
- Kontakte zur deutschen Botschaft
- erforderliche Meldungen vor Ort
- Informationen über das Gastland
- Aussagen zur Sicherheit des Ziellandes gemäß den aktuellen Angaben des Auswärtigen Amtes

1.2 Beschreibung der Auslandsmaßnahme mit folgendem Inhalt:

- Qualifikation des oder der Betreuenden;
- Betreuungsdichte;
- spezifische Leistungsbeschreibung der Maßnahme;
- Ziele und Methoden, die in dieser Maßnahme zur Anwendung kommen;
- die Festlegung im Rahmen des Hilfeplanes für die Mitverantwortlichkeit des Maßnahmeträgers bei Planung und Fortführung der individuellen Hilfen in Deutschland nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes;
- Betreuungssettings und mögliche Delegationen im Gastland.

2. Der Hilfeplan

2.1 Grundlage ist das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII. Aus seinem pädagogischen Grundverständnis betrachtet der Maßnahmeträger die im Hilfeplan geforderte Beteiligung des jungen Menschen an der Ausgestaltung des gesamten Hilfeprozesses als unabdingbar.

2.2 Bei Kindern und Jugendlichen sind die Personensorgeberechtigten beteiligt. Sind Personensorgeberechtigte und Eltern nicht identisch, sollen beide beteiligt werden. Die Kontakte zu den Eltern werden im Rahmen der Hilfeplanung gesondert vereinbart.

2.3 Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (das Jugendamt) sicherstellen, dass

- sich die Fachkräfte der öffentlichen Jugendhilfe über die Eignung der Betreuungsstelle vor Maßnahmebeginn vor Ort überzeugen,
- die Fortschreibung des Hilfeplans unter Beteiligung des Minderjährigen in der Regel am Ort der Betreuung erfolgt,
- mit dem Maßnahmeträger über die Qualität der Maßnahme eine Vereinbarung abgeschlossen wird. Dabei sind die fachlichen Handlungsleitlinien des überörtlichen Trägers anzuwenden.

2.4 Der Hilfeplan enthält insbesondere zu Folgendem konkrete Aussagen:

- Warum ist die (Fortführung der) Hilfe im Ausland notwendig;
- konkrete Verpflichtungen der einzelnen Beteiligten;
- die freiwillige Beteiligung des jungen Menschen an der Maßnahme. Diese wird durch die Unterschrift unter den Hilfeplan bestätigt;
- Abstimmung der Ausreise des jungen Menschen mit Gerichten oder anderen Behörden;
- dem Hilfeplan ist eine kinder- und jugendpsychiatrische Stellungnahme (§§ 35a und 36 Abs. 4 SGB VIII) beizufügen, die die notwendig zu beachtenden medizinisch/therapeutischen Bedarfe aufführt. Der Maßnahmeträger verantwortet in Absprache mit dem fallführenden Jugendamt die Deckung dieser Bedarfe im Gastland (Projektvorbereitung).
- Aussagen über die Fortführung der individuellen Hilfen in Deutschland nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes: von Beginn an sollte die Rückführung mitgedacht werden;
- Name des oder der Betreuenden;
- Qualifikation der oder des Betreuenden.

2.5 Kooperation mit Behörden

- Der Maßnahmeträger unterstützt ggf. das Jugendamt bei der Durchführung des Konsultations-/Zustimmungsverfahrens im Rahmen der „Brüssel-Verordnungen“ (ursprgl. „Brüssel-IIa“) und des Haagers Kinderschutzübereinkommen (siehe hierzu Merkblatt „Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern“ des Bundesamts für Justiz).

- Bei der Durchführung von Maßnahmen in Ländern, in denen die „Brüssel-Verordnungen“ oder das Haager Kinderschutzübereinkommen nicht zutreffen, werden die zuständigen Stellen im Ausland durch den öffentlichen Träger mit Angaben von
 - Name und Anschrift des Maßnahmeträgers in Deutschland und im Gastland, der dortigen Erreichbarkeit;
 - Name des/der Betreuten, mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten;
 - Personalien des oder der Betreuenden;
 - Anschrift des Projektesinformiert.

3. Besondere Verpflichtungen des Jugendamts

3.1 Meldepflichten

Vor Maßnahmebeginn, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, muss vom Jugendamt

- der betriebserlaubniserteilenden Behörde in Deutschland unverzüglich Angaben zum Maßnahmeträger, zum Maßnahmebeginn, zum Maßnahmeende und zum Aufenthaltsort der Kinder und Jugendlichen gemeldet werden, u.a.:
 - Name und Anschrift des Maßnahmeträgers in Deutschland und im Gastland, einschl. der dortigen Erreichbarkeit;
 - Personalien des/der Betreuenden;
 - Anschrift und Erreichbarkeit des Projektes mit Telefonnummer.

4. Besondere Verpflichtungen des Maßnahmeträgers

4.1 Verpflichtungen, die sich aus den besonderen Bedingungen des Gastlandes ergeben.

Der Maßnahmeträger verpflichtet sich,

- die in den Gastländern bestehenden gesundheitlichen, ordnungsrechtlichen und sonstigen Vorschriften bereits vor der Anreise rechtzeitig einzuholen und einzuhalten.

4.2 Verantwortungsstruktur des Maßnahmeträgers

- Der Maßnahmeträger, mit dem die Vereinbarung getroffen wird, ist verantwortlich für die Durchführung individualpädagogischer Jugendhilfemaßnahmen.
- Sofern der Maßnahmeträger die Betreuung auf einen Dritten überträgt, hat er in einer Vereinbarung sicherzustellen, dass die vorgenannten Standards eingehalten werden. Die Betreuung geschieht auf der Grundlage eines Vertragsverhältnisses zwischen Träger und Betreuungspersonen sowie den Vertretungskräften. Die Verantwortung, d.h. die Fachaufsicht und das Weisungsrecht für die Umsetzung der Konzeption und des Hilfeplans, liegt beim Träger. Der Träger beschreibt, wie er diese Funktionen gegenüber der Betreuungsstelle wahrnimmt und die Umsetzung dokumentiert. Diese Vereinbarung ist dem Jugendamt vorzulegen.

4.3 Verpflichtungen bezüglich der Partizipation und Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten

Der Maßnahmeträger verpflichtet sich, dass

- der junge Mensch vor Projektbeginn konkrete Informationen zur Maßnahme erhält und in angemessener Zeit nach Projektbeginn persönliche Rückmeldung an das Jugendamt gibt;
- sich vor Projektbeginn der junge Mensch, der/die fallführende MitarbeiterIn des Jugendamtes und der/die BetreuerIn kennen lernen. Abweichungen sind im Hilfeplanprotokoll zu erläutern;
- der junge Mensch jederzeit mit dem Maßnahmeträger, dem Jugendamt, dem Vormund und einer Person seines Vertrauens, die im Hilfeplangespräch festgelegt wird, kostenfrei und unbeaufsichtigt in Verbindung treten kann.

4.4 Verpflichtungen hinsichtlich der MitarbeiterInnen

Der Maßnahmeträger gewährleistet, dass

- die Bereichs- oder Koordinationsleitung über eine Qualifikation entsprechend dem § 72 SGB VIII und über aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise (§ 45,3 SGB VIII) verfügt und die Begleitung und Beratung der pädagogischen Mitarbeiter vor Ort für maximal 12 Einzelfallmaßnahmen durchführt;
- mit der Erbringung solcher Hilfen nur Fachkräfte betraut werden;
- die MitarbeiterInnen vor Ort eine regelmäßige externe Supervision erhalten;

- die MitarbeiterInnen die Möglichkeit haben, die pädagogische Erfahrung der Einrichtungsleitung in Anspruch zu nehmen;
- die Betreuungskontinuität gesichert ist (Vertretung von Krankheit und Urlaub, Transparenz dazu, Nachweis gegenüber dem fallführenden Jugendamt)
- die Betreuenden im Ausland über Sprachkenntnisse in Deutsch und obligatorisch ausreichende Sprachkenntnisse des Gastlandes verfügen.
- den MitarbeiterInnen Kenntnisse über die kulturellen Gegebenheiten des Gastlandes und der Bundesrepublik Deutschland vermittelt werden;
- für alle in der Jugendhilfemaßnahme betreuenden und im Haushalt lebenden Erwachsenen ein dem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis entsprechender Nachweis (je nach Regelung des Gastlandes) vorliegt und bei Einträgen dem fallführenden Jugendamt vorgelegt wird;
- alle MitarbeiterInnen der Jugendhilfemaßnahme vom Maßnahmeträger gem. § 35 Infektionsschutzgesetz (IFSG) belehrt werden;
- die Einhaltung des Datenschutzgesetzes Bestandteil des Mitarbeitervertrages ist;
- die Betreuenden notwendige Vollmachten des Maßnahmeträgers und der Personensorgeberechtigten gem. § 1688 BGB im Gastland vorlegen können.

5. Besondere Regelungen der Kommunikation, Koordination und Kooperation

Der Maßnahmeträger gewährleistet:

- eine jederzeitige Erreichbarkeit in Deutschland;
- kontinuierlichen Kontakt mit der Betreuungsstelle vor Ort;
- kontinuierliche Dokumentation des Betreuungsverlaufs;
- dass, eine Leitungs- und Beratungsstruktur im Ausland vorgehalten wird. In den Fällen, in denen dies nicht möglich ist (z.B. Aufbau von Strukturen im Ausland), muss mind. monatlich sowie bei Bedarf unverzüglich ein Besuch vor Ort erfolgen;
- Informationen über den Betreuungsverlauf an die Personensorgeberechtigten;
- die Weitergabe von Informationen über besondere Vorkommnisse an folgende Stellen und Personen:

- die Eltern. Eine Ausnahme ist zu begründen (z.B., wenn dies die Weiterführung der Maßnahme gefährden würde);
- den Vormund;
- das Jugendamt;
- erlaubniserteilende Behörde in Deutschland;
- ggf. die zuständige deutsche Auslandsvertretung
- den Ausschluss einer weiteren Delegation der Hilfemaßnahme.

6. Die finanzielle Ausgestaltung der Maßnahme

6.1 Der Maßnahmeträger und das Jugendamt streben Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach den für stationäre Hilfen gem. § 34 ff SGB VIII geltende Maßgaben an. In Anlehnung an § 78 e SGB VIII soll die Vereinbarung bei dem örtlichen Jugendhilfeträger geschlossen werden, in dem der Trägersitz des Maßnahmeträgers liegt.

6.2 Der Maßnahmeträger verpflichtet sich,

- seine Entgeltvereinbarung dem Kostenträger vorzulegen. Andernfalls erfolgt die Durchführung der Maßnahme aufgrund einer Einzelvereinbarung;
- im Falle von Einzelvereinbarungen ist dem Kostenträger die Kalkulation vorzulegen. Sie ist transparent und nachvollziehbar zu gestalten;
- zu einer anerkannten Buchführung;
- zu einer ordentlichen Personalbuchhaltung;
- die Projekte durch entsprechende Rückstellungen oder einen nachgewiesenen Kreditrahmen abzusichern.

7. Krankenversicherungen, Gesundheits-Check, Haftpflichtversicherungen

7.1 Das zuständige Jugendamt hat die Krankenversicherung sicherzustellen (§ 40 SGB VIII).

7.2 Für den Fall, dass der bestehende Versicherungsschutz nicht deutschen medizinischen Standards entspricht, sorgt das Jugendamt in Absprache mit dem Maßnahmeträger für eine adäquate Zusatzversicherung.

- 7.3** Das zuständige Jugendamt verpflichtet sich, dass vor Beginn der Maßnahme ein Gesundheitscheck vorgenommen wird, konkrete Informationen zum Gesundheitszustand des Jugendlichen vorliegen und er/sie vor Reiseantritt die vorgeschriebenen Impfungen für das Reiseland erhält;
- 7.4** Der Maßnahmeträger und das zuständige Jugendamt verpflichten sich, dass der junge Mensch haftpflichtversichert ist.